OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-154106/7/VG

Datum:
Linz, 8. Oktober 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Gubesch über die Beschwerde des A__, wohnhaft in D-Strasse gegen den Bescheid der Bürgermeisterin der Gemeinde Hofkirchen im Traunkreis vom 5. Jänner 2024, GZ: Bau-131/9-04-2023/Be, betreffend Einwendungen gegen ein Bauvorhaben

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Feststellungen (Sachverhalt):

Mit dem nunmehr in Beschwerde gezogenen Bescheid erteilte die Bürgermeisterin der Gemeinde Hofkirchen im Traunkreis (in der Folge: belangte Behörde) dem Bauwerber C__ die beantragte Baubewilligung für das Bauvorhaben „Errichtung einer Weidehütte, eines Schutzdaches und eines Sattel-/Putzplatzes“ auf dem Grundstück Nr. aaa der KG B__ unter Vorschreibung von Nebenbestimmungen auf Basis der eingereichten Projektunterlagen, insbesondere nach Maßgabe des näher bezeichneten Bauplanes. Zur näheren Veranschaulichung des Bauvorhabens wird auf die Projektunterlagen verwiesen. Soweit hier relevant, soll das geplante Schutzdach der Unterbringung von maximal sechs Pferden dienen. Der geplante Bau soll im Südwesten des Baugrundstückes situiert werden und hält einen kürzesten Abstand von 7,44 m zur westlichen Nachbargrundgrenze ein. Er wird eine Größe von 5,34 m x 9,42 m aufweisen, soll in Holzbauweise ausgeführt und mit einem 3° geneigten Pultdach abgedeckt werden. Eine Unterkellerung ist nicht vorgesehen. Auf der östlichen Seite des Baus soll ein Schutzdach samt überdachtem Sattel- und Putzplatz mit einem Ausmaß von 8,47 m x 9,53 m angebaut werden. Das Schutzdach soll in Holzbauweise ausgeführt, nicht unterkellert, und mit einem 4° geneigten Satteldach abgedeckt werden. Die südliche Außenwand des Schutzdaches wird mit einer Holzwand geschlossen. Dachwässer werden auf dem eigenen Grund zur Versickerung gebracht. Die Mistlagerung soll in Form von Feldmieten erfolgen, wobei damit ein Abstand von 25 m zur südlichen Nachbargrundgrenze eingehalten wird.

Das Baugrundstück ist als Grünland, das - mangels anderer Festlegung - für die Land- bzw. Forstwirtschaft bestimmt ist, gewidmet.

Die belangte Behörde hat ein Ermittlungsverfahren durchgeführt, in dem sie die im angefochtenen Bescheid näher bezeichneten Amtssachverständigengutachten zu den Themen Luftreinhaltung, Hangwassergefährdung und Hangwasserabfluss sowie Versickerung eingeholt hat.

Der Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) ist Eigentümer des Grundstückes Nr. bbb der KG B__, welches im Süden an das Baugrundstück angrenzt sowie des Grundstückes Nr. ccc der KG B__, welches im Osten an das Baugrundstück angrenzt. Er betreibt dort nach eigenen Angaben eine Frühstückspension mit 20 Zimmern, zudem wird dort in den Monaten Mai bis Oktober ein Gastronomiebetrieb betrieben. Die Trinkwasserversorgung seines Objektes erfolgt ausschließlich durch einen Brunnen.

II. Beweiswürdigung:

Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Akt der belangten Behörde und das offene Grundbuch. Im gegenständlichen Fall waren ausschließlich Rechtsfragen von keiner besonderen Komplexität zu lösen, weshalb von der Durchführung der beantragten öffentlichen mündlichen Verhandlung im hier zu beurteilenden Einzelfall abgesehen werden konnte (vgl. etwa VwGH 18.1.2024, Ra 2023/05/0262; 9.7.2024, Ra 2024/05/0087). Die Durchführung eines Ortsaugenscheines durch die erkennende Richterin war nicht erforderlich, weil das Baubewilligungsverfahren ein Projektgenehmigungsverfahren ist.

III. Rechtliche Beurteilung:

Der Bf ist unstrittig Nachbar im Sinne des § 31 Abs. 1 Oö. BauO 1994. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist das Mitspracherecht des Nachbarn im Baubewilligungsverfahren aber in zweifacher Weise beschränkt: Es besteht einerseits nur insoweit, als dem Nachbarn nach den in Betracht kommenden baurechtlichen Vorschriften subjektiv-öffentliche Rechte zukommen, und andererseits nur in jenem Umfang, in dem der Nachbar solche Rechte im Verfahren durch die rechtzeitige Erhebung entsprechender Einwendungen wirksam geltend gemacht hat. Der Nachbar kann daher nur eine Verletzung seiner ihm vom Gesetz eingeräumten subjektiv-öffentlichen Rechte geltend machen (vgl. etwa VwGH 1.4.2021, Ra 2019/05/0334, mwN). Das LVwG Oö. hat - anders als die Baubehörde - keine öffentlichen Interessen zu prüfen. Vielmehr darf das LVwG Oö. eine Nachbarbeschwerde im Baubewilligungsverfahren nur insoweit prüfen, als die Frage der Verletzung von (rechtzeitig geltend gemachten) subjektiv-öffentlichen Rechten Gegenstand ist (vgl. dazu umfassend VwGH 23.5.2017, Ro 2015/05/0021).

Zunächst ist festzuhalten, dass sich die belangte Behörde - entgegen dem Beschwerdevorbringen - in ihrer Bescheidbegründung mit den Einwendungen des Bf - und zwar auf Basis eingeholter Gutachten und höchstgerichtlicher Rechtsprechung - auseinandergesetzt hat.

Der Bf wiederholt in seiner Beschwerde nunmehr seine bereits im behördlichen Verfahren vorgebrachten Einwendungen. Soweit er eine Beeinträchtigung durch Geruchsbelästigung befürchtet, lässt er aber unberücksichtigt, dass die belangte Behörde dazu ein Gutachten eines Amtssachverständigen eingeholt hat, der - wie bereits im angefochtenen Bescheid dargelegt wurde - zu dem Ergebnis kam, dass im Bereich der Nachbarschaft von einem Auftreten erheblicher Geruchsbelästigung nicht auszugehen ist.

Soweit der Bf eine Beeinträchtigung seiner Brunnenanlage durch das Bauvorhaben ins Treffen führt, hat bereits die belangte Behörde zu Recht festgehalten, dass es sich dabei um keine subjektiv-öffentlichen Rechte im Baubewilligungsverfahren handelt (vgl. VwGH 26.3.2019, Ra 2019/05/0017). Die belangte Behörde hat auch zutreffend im Ergebnis ausgeführt, dass der Nachbar im Baubewilligungsverfahren kein Recht darauf hat, dass durch das Bauvorhaben der Grundwasserhaushalt (Grundwasserspiegel) nicht beeinträchtigt wird (Hinweis auf VwGH 2.9.1998, 97/05/0143). Weiters hat die belangte Börde richtig darauf hingewiesen, dass dem Nachbarn, wenn es um das ungehinderte Abfließen atmosphärischer Niederschläge geht, im Baubewilligungsverfahren kein Mitspracherecht zusteht (vgl. etwa VwGH 19.12.2023, Ra 2023/05/0265). Davon abgesehen hat der diesbezüglich von der belangten Behörde beigezogene Amtssachverständige dargelegt, dass sich durch das geplante Bauvorhaben der natürliche Hangwasserabfluss in Richtung Osten nur geringfügig verändert und dass jedenfalls keine Hangwässer auf die Nachbargrundstücke abgeleitet werden.

Der Bf hat selbst keine Sachverständigengutachten vorgelegt und übersieht, dass das Baugrundstück als Grünland gewidmet ist, das für die Land- bzw. Forstwirtschaft bestimmt ist. Es ist daher unzweifelhaft zulässig, dass dort auch Pferde gehalten werden und der Mist mittels Feldmieten gelagert wird.

Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum beschränkten Mitspracherecht der Nachbarn im Baubewilligungsverfahren ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung (siehe die in dieser Entscheidung zitierte Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes). Die dazu vorhandene Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist einheitlich.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung

einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Gubesch